

Erläuterungsbericht zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte

hier: Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung
"Feuerwehr"

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 10.07.2003 den Beschluss gefasst, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Telgte für den Bereich des Grundstückes Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 82 Flurstück 2 (Galgheide) gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Der Planbereich liegt im Westen der Stadt Telgte - nördlich der Bundesstraße B 51 sowie südöstlich des ehemaligen "Holländercamps" - und grenzt unmittelbar an das bestehende Übungsgelände des Institutes der Feuerwehr NRW im Stadtgebiet Münster, Stadtteil Handorf, an.

Das Grundstück Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 82 Flurstück 2 (Galgheide) ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Telgte - Teilplan Gemeindegebiet Süd - als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Auf dem vorgenannten Grundstück, das im Eigentum des Landes NRW steht, ist die Errichtung einer Übungshalle für das Institut der Feuerwehr NRW in Münster, einer Einrichtung im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes NRW, geplant. Die äußeren Abmessungen des geplanten Bauvorhabens belaufen sich auf ca. 95 m x 75 m, die Höhe beträgt ca. 29 m. Im Institut der Feuerwehr NRW in Münster werden alle Führungskräfte der Feuerwehren des Landes NRW aus- und fortgebildet. Darüber hinaus ist das Institut bundesweit für die Ausbildung und Prüfung des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zuständig. Für die praxisnahe Ausbildung stehen die Übungsobjekte im Stadtteil Münster-Handorf sowie angrenzend auf Flächen im Telgter Stadtgebiet nördlich der Straße Galgheide zur Verfügung.

Da die vorhandenen Übungseinrichtungen für eine praxisnahe Ausbildung der Feuerwehren nicht mehr ausreichend sind, ist aus Sicht des Instituts der Feuerwehr NRW erforderlich, sowohl zusätzliche Übungsmöglichkeiten zu schaffen als auch die Anforderungen an Übungsobjekte den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Diesem Ziel soll der Bau einer neuen Übungshalle in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Übungsgelände dienen. Die

Übungshalle soll die Möglichkeit bieten, Einsatzübungen witterungsunabhängig und damit ganzjährig ohne Einschränkungen durchführen zu können.

Zur Realisierung des Bauvorhabens ist es daher erforderlich, den Flächennutzungsplan der Stadt Telgte zu ändern und den Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" darzustellen.

Das Vorhaben fällt nicht unter die gem. § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der in Anlage 1 genannten Vorhaben.

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Da die vorhandenen Luftbilder Bombeneinwirkungen erkennen lassen (3 Hinweise lassen auf mögliche Blindgängereinschläge schließen), ist die Überprüfung dieser Feststellpunkte vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen als zwingend notwendig anzusehen.

Obgleich die aufgrund der Lage der betroffenen Fläche vom Gesetzgeber vorgegebenen Eingreifzeiten für die zuständige Feuerwehr nicht einhaltbar sind, kann, bedingt durch die Zweckbestimmung der betroffenen Fläche, aus Sicht der Brandschutzdienststelle dieses Problem vernachlässigt werden.

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen. Dem Westfälischen Amt für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege - oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden.

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Die äußere Erschließung des Bereiches erfolgt über die nördliche Kötterstraße in Richtung Münster. Des Weiteren ist eine Anbindung an den ÖPNV vorhanden. Die Versorgung mit Gas und Trinkwasser wird durch die Stadtwerke Münster sichergestellt. Das Abwasser wird an das vorhandene Kanalsystem des Instituts der Feuerwehr angeschlossen und dem öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadt Münster zugeführt.

Da durch die Planänderung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird, wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach dem Biotopwertverfahren des Kreises Warendorf erstellt.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen. Die Darstellung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet erfolgt in einem Freiflächenplan.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte zwecks Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" ist im beiliegenden Plan (Maßstab 1 : 5.000) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.